



Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel¹

I. Vollversammlung

§ 1

Die Sitzungen der Vollversammlung finden in der Regel am Sitz der Kammer statt.

§ 2

Die Mitglieder der Vollversammlung werden nach ihrem Amtsantritt durch den Präsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vor der Vollversammlung durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

Der Präsident ist berechtigt, zu Sitzungen der Vollversammlung Gäste und Sachverständige einzuladen. Diesen steht ein Stimmrecht nicht zu. Vor Beginn der Sitzung sind sie gegebenenfalls auf das Erfordernis der Geheimhaltung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen, die sich im Verlauf der Sitzung ergeben, hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und wahrt die Ordnung in der Versammlung.

(2) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, soweit nicht die Vollversammlung eine Abweichung beschließt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort vor den sonst gemeldeten Rednern.

§ 5

(1) Der Präsident hat das Recht, für seine Amtsführung notwendige Unterlagen der Kammer einzusehen.

(2) Er kann einzelnen Mitgliedern der Vollversammlung bestimmte vorbereitende Arbeiten übertragen, die dem Aufgabenbereich der Vollversammlung dienen. In diesen Fällen dürfen ihnen etwa darauf bezügliche Unterlagen der Kammer zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

¹ Vom 29. Juli 1959 KW 1959 (14) S. 223

§ 6

Der Präsident kann im Bedarfsfalle Beschlüsse der Vollversammlung auch im Schriftwege herbeiführen.

§ 7

Die Ausfertigung der Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen sie sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach dem Tage der Absendung (Poststempel) schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine Niederschrift als angenommen.

II. Ausschüsse

§ 8

- (1) Die Ausschüsse nach § 4 der Satzung werden vom Ausschuss-Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. An ihnen nimmt das sachlich zuständige Mitglied der Geschäftsführung teil. Ferner können teilnehmen der Hauptgeschäftsführer und erforderlichenfalls sein ständiger Vertreter und andere Mitglieder der Geschäftsführung.
- (3) Die Niederschrift über die Ausschuss-Sitzungen unterzeichnen der Vorsitzende und das sachlich zuständige Mitglied der Geschäftsführung; danach wird sie allen Ausschuss-Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (4) Im übrigen werden die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet.

III. Präsidium

§ 9

- (1) Die Wahl des Präsidenten findet in der konstituierenden Sitzung in einem besonderen Wahlgang statt. Die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder findet in zwei Wahlgängen statt. Zunächst findet die Wahl der Vorsitzenden der Regional- und Fachausschüsse, die gemäß § 7 der Satzung der IHK Kassel dem Präsidium angehören sollen, statt. In einem zweiten Wahlgang findet die Wahl der dann noch zu besetzenden Sitze des Präsidiums statt. Die Wahl ist geheim, wenn die Vollversammlung nicht einstimmig anders beschließt.
- (2) Wahlleiter ist der seitherige Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er kann ein Mitglied der Vollversammlung für die gesamte Wahl oder für einen einzelnen Wahlgang zum Wahlleiter bestimmen.
- (3) Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ansonsten sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch eine von dem Wahlleiter zu bestimmende unbeteiligte Person gezogen wird.

§ 10

- (1) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Einladung ist an keine Frist gebunden.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzungen des Präsidiums unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Falle ihrer Nichtteilnahme an der Sitzung oder ihrer Verhinderung an der Unterschriftsleistung ihre Stellvertreter. Soweit Sitzungen des Präsidiums nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ohne den Hauptgeschäftsführer und seinen ständigen Stellvertreter stattfinden, entfällt deren Unterschriftsleistung.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse, denen sie nicht angehören, teilzunehmen; an etwaigen Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

(6) Im Übrigen werden die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet.